OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400316/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 11. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M. B., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. August 2018, Zl. AS/PB-1908667,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 22. Februar 2018, Zl. AS-PB-1908667, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) verhängt, weil er am 9. Dezember 2017 von „*09:48 – 10:03 Uhr*“ sein mehrspuriges KFZ in der S. gegenüber Haus Nr. x in x L. – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), i.V.m. der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz (im Folgenden: ParkGebV Linz) begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. mit e-mail vom 7. März 2018 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er die Tat nicht bzw. anders begangen habe.

Daher wurde – erschließbar – die Aufhebung der Strafverfügung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Strafhöhe beantragt.

3. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge wurde nach dem von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. August 2018, Zl. AS-PB-1908667, über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er am 9. Dezember 2017 von „*09:48 – 10:03 Uhr*“ sein mehrspuriges KFZ in der S. gegenüber Haus Nr. X in X L. – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG i.V.m. der ParkGebV Linz begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Parkgebühren-Aufsichtsorganes als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen; mangels entsprechender Mitwirkung seien seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.700 Euro; keine Sorgepflichten, kein Vermögen).

5. Gegen dieses ihm am 30. August 2018 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 27. September 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Bf. im Wesentlichen unter Vorlage einer entsprechenden Kopie ein, dass er zum Vorfallszeitpunkt einen bis 10:00 Uhr gültigen Parkschein an seinem KFZ angebracht gehabt habe, dieser aber vom Aufsichtsorgan wegen des damals herrschenden Schneefalls wohl übersehen worden sein müsse.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Strafhöhe beantragt.

6. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 2. Oktober 2018, Zl. AS-PB-1908667, samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. AS-PB-1908667; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. auch EGMR vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 [jüngst wieder bestätigt durch EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur], wonach – im Gegensatz zum Kernbereich des Strafrechts – gerade auch im Verwaltungsstrafverfahren eine öffentliche Verhandlung dann nicht erforderlich ist, wenn keine strittige Faktenlage gegeben oder nicht die Glaubwürdigkeit von Personen zu beurteilen ist, im Gegenteil: In solchen Fällen könnte die systematische Durchführung von öffentlichen Verhandlungen sogar ein Hindernis für eine zeiteffiziente Verfahrensführung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK bilden).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 und i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 6 OöParkGebG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der – ohne eine Ladetätigkeit durchzuführen – als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die fällige Parkgebühr nicht entrichtet.

2. Im gegenständlichen Fall die Kopie eines Parkscheines vorgelegt, aus der die folgenden maßgeblichen Eckdaten hervorgehen:

„Magistrat Linz L 139
Stockhofstraße 8
bezahlt: 2.00 EUR
09.12.2017 09:00
Ticket Nr. 1624

GÜLTIG BIS
10:00
09.12.2017“

3. Für das LVwG OÖ steht damit fest, dass der Bf. zum Vorfallszeitpunkt für den Zeitraum von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr einen gültigen Parkschein gelöst gehabt hatte.

4. Davon ausgehend erweist sich aber der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltene Tatvorwurf, dass er sein KFZ „*von 09:48 bis 10:03*“ Uhr „*ohne gültigen Parkschein abgestellt*“ gehabt habe, als unzutreffend, sodass der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG schon aus diesem Grund (nämlich jedenfalls in Bezug auf den Zeitraum von 9:48 bis 10:00 Uhr) stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG aufzuheben war.

Ob bzw. inwieweit dieses Verfahren im Hinblick auf die noch offene Verjährungsfrist mit einem allenfalls geänderten Tatvorwurf fortzuführen ist, hat die belangte Behörde aus eigenem zu beurteilen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist – allerdings nur durch die belangte Behörde – auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f